

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1541/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 38 GemHVO
 - der Finanzrechnung § 39 GemHVO
 - den Teilrechnungen § 40 GemHVO
 - der Bilanz § 41 GemHVO
 - dem Anhang § 44 GemHVO
- Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 45 GemHVO), ein Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO) und ein Verbindlichkeiten Spiegel (§ 47 GemHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 48 GemHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 3 GO	• Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
§ 101 Abs. 1 GO	• Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss • Erstellung des Prüfungsberichtes mit Aufnahme des Bestätigungsvermerks bzw. des Vermerks über seine Versagung
§ 101 Abs. 2 GO	• Gelegenheit zur Stellungnahme vor Abgabe des Prüfungsberichtes
§ 101 Abs. 3 GO	• Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses in einem Bestätigungsvermerk
§ 101 Abs. 7 GO	• Unterzeichnung des Betätigungsvermerks durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
§ 101 Abs. 8 GO	• Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung • Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk abzugeben
§ 96 Abs. 1 GO	• Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung des Landrates
§ 96 Abs. 2 GO	• Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlüsse 2007 bis 2015 wurden wie folgt aufgestellt:

	Entwurf in den Kreistag eingebracht	Feststellung durch den Kreistag
2007	17.06.2009	23.09.2009
2008	10.03.2010	14.07.2010
2009	08.12.2010	30.03.2011
2010	21.09.2011	21.12.2011
2011	19.09.2012	19.12.2012
2012	18.09.2013	17.12.2013
2013	17.09.2014	16.12.2014
2014	15.12.2015	29.06.2016
2015	28.09.2016	21.12.2016 (geplant)

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2015 wird in der Sitzung eingebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2015 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.